

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
				I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode			I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation			I.16 Entry Point		
	I.18. Beförderungsbedingungen Gefroren <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/>			I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort		
	I.19. Containernummer/Plombennummer					
I.20. Waren zertifiziert für/als Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Vermittlung <input type="checkbox"/> Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Production <input type="checkbox"/> Breeding <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Breeding and production <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge		I.25. Nettogesamtgewicht		
I.25. Bruttogesamtgewicht						
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 23 RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER						
2309 Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art						
#1.	Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
	Art	Identifikationsnummer	Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere der Artikel 8 und 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs XIII Kapitel II und des Anhangs XIV Kapitel II, dass das vorstehend bezeichnete Heimtierfutter folgende Bedingungen erfüllt:</p>		
	<p>II.1. Es wurde in einem/einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen und überwachten Betrieb bzw. Anlage hergestellt und gelagert.</p>		
	<p>II.2. Es wurde ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:</p>		
	<p>(2) <input type="checkbox"/> [- Entweder: Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem beibehaltenen EU-Recht genussauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]</p>		
	<p>(2) <input type="checkbox"/> [- Und/Oder: Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden, oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem beibehaltenen EU-Recht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:</p>		
	<p>i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Tierteile, die gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;</p>		
	<p>ii) Geflügelköpfe;</p>		
	<p>iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen;</p>		
	<p>iv) Schweinsborsten;</p>		
	<p>v) Federn;]</p>		
	<p>(2) <input type="checkbox"/> [- Und/Oder: tierischen Nebenprodukten von Geflügel und Hasenartigen, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in einem landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet wurden und die keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]</p>		
	<p>(2) <input type="checkbox"/> [- Und/Oder: Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden;]</p>		
	<p>(2) <input type="checkbox"/> [- Und/Oder: tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grießen und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]</p>		
	<p>(2) <input type="checkbox"/> [- Und/Oder: Produkten tierischen Ursprungs oder Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]</p>		
	<p>(2) <input type="checkbox"/> [- Und/Oder: Heimtierfutter und Futtermittel tierischen Ursprungs oder Futtermittel, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;]</p>		
	<p>(2) <input type="checkbox"/> [- Und/Oder: Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haaren, Hörnern, Abfall vom Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
			auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]	
	(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [-	Wassertieren außer Meeressäugtieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]	
	(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [-	tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen;]	
	(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [-	folgendem Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen:	
		i)	Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;	
		ii)	folgendes Material von Landtieren:	
		-	Brütereinebenprodukte,	
		-	Eier,	
		-	Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen;	
	iii)	aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken;]		
(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [-	tierischen Nebenprodukten von wirbellosen Wasser- oder Landtieren, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten;]		
(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [-	Tiere und Teile von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der genannten Verordnung;]		
(2)	Und/Oder: <input type="checkbox"/> [-	Material von Tieren, die mit bestimmten gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates verbotenen Stoffen behandelt wurden, und dessen Einfuhr gemäß Artikel 35 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gestattet ist.]		
II.3.	Es wurde in hermetisch verschlossenen Behältnissen auf einen Fc-Wert von mindestens 3 wärmebehandelt.			
II.4.	Es wurde anhand einer Stichprobe von mindestens 5 Proben aus jeder behandelten Charge nach einer labordiagnostischen Methode untersucht, damit sichergestellt ist, dass die gesamte Sendung gemäß Ziffer II.3 wärmebehandelt wurde.			
II.5.	Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um eine Kontamination mit Krankheitserregern zu verhindern.			
(2) <input type="checkbox"/>	II.6. Das vorstehend beschriebene Heimtierfutter			
(2)	Entweder: <input type="checkbox"/>	[stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]		
(2)	Oder: <input type="checkbox"/>	[stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Material und wurde auch nicht aus folgendem Material gewonnen:		
(2)	Entweder: <input type="checkbox"/>	[Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]		
(2)	Oder: <input type="checkbox"/>	spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der		
	[a)	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates;		
	b)	Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;		
	c)	tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]</p> <p>Erläuterungen</p> <p>(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: die EU-Mitgliedstaaten, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz.</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feld I.6: Für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch Großbritannien, die Kanalinseln oder die Insel Man durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend. - Feld I.12: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden. - Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; die Informationen sind für den Fall des Entladens und Umladens in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man anzugeben. - Feld I.16: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen. - Feld I.23: Im Falle der Beförderung in Massengutcontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben. - Feld I.25: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter. - Felder I.26 und I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt. - Feld I.28: Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Mollusca, Crustacea, Wirbellose außer Mollusca und Crustacea. <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> (2) Nichtzutreffendes streichen. - Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. - Erläuterung für die für die Sendung in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Grenzkontrollstelle begleiten. 		
Certifying Officer Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel		Qualification and title Unterschrift	